



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a, 80335 München

An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 13
Bogenhausen
Herrn Florian Ring
über BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81671 München

**Umweltschutz
Abfallrecht
RGU-US 12**

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-47683
Telefax: 089 233-47690
Zimmer: 3025
Sachbearbeitung:

E-Mail:
abfallrecht.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
176-R/20

Datum
17.09.2020

Vollzug der abfallrechtlichen Bestimmungen;
Müllbeseitigung Arabellastr. 17, Rosenkavalierplatz und angrenzende Wege
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00523 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirks 13 – Bogenhausen vom 28.07.2020

Sehr geehrter Herr Ring,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet. Er bezieht sich auf eine laufende Angelegenheit der Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Zum Anliegen der Beschwerdeführerin, sich für die Entfernung von Abfällen im Bereich des Rosenkavalierplatzes auf den im Verantwortungsbereich der Bayerischen Hausbau stehenden Flächen einzusetzen, teilen wir Folgendes mit:

1. Verunreinigungen/Unratablagerungen

Unser Außendienst hat die betreffenden Flächen am 27.08.2020 eingehend in Augenschein genommen. Hierbei waren aus abfallrechtlicher Sicht jedoch keine Auffälligkeiten zu bemerken, es waren weder „wild“ entsorgte Abfälle noch Verunreinigungen im Bereich von Sitzbänken oder Abfalleimern festzustellen, wie sie auf den Fotos zu erkennen waren, die Sie dem o.g. Antrag als Anlage beigefügt hatten.

Da keine Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen mehr festzustellen waren, können wir im Vollzug der entsprechenden Bestimmungen derzeit nichts veranlassen.

Sollte es erneut zu unerlaubten Abfallentsorgungen kommen, wären wir für einen entsprechenden Hinweis dankbar.

2. Auftreten von Ungeziefer durch nicht ordnungsgemäß abgelagerte Abfälle

Im Vollzug der infektionsschutzrechtlichen Vorschriften ist das RGU auch für die Veranlassung von Bekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf sog. „tierische Gesundheitsschädlinge“, d.h. Tiere, welche Infektionskrankheiten übertragen können, zuständig. Hierzu zählen u.a. (Wander-) Ratten, nicht jedoch die ebenfalls im Antrag erwähnten Kakerlaken oder beispielsweise die im Stadtgebiet vorkommenden Mauspopulationen.

Unbestreitbar begünstigen unsachgerechte Müllablagerungen und Verunreinigungen die Zuwanderung und Einnistung von Ratten. Aufgrund der von Ratten ausgehenden Gesundheitsgefahren werden bei Nachweis dieser Schädlinge seitens des RGU die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen gegenüber dem jeweiligen Sachaufwandsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten (auf dessen Kosten) angeordnet und die Durchführung überwacht.

Prophylaktische Bekämpfungsmaßnahmen auf Arealen mit Verunreinigungen, ohne dass konkrete Schädlingseinnistungen nachweisbar sind, können jedoch weder rechtlich durchgesetzt werden noch sind sie aufgrund der relativ kurzen Wirksamkeit ausgelegter Ködermittel zielführend.

Die Beschwerdeführerin wurde entsprechend informiert.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 00523 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RGU-US